

Das Mandat der ACAT-Deutschland

Der Impuls für unser Handeln ist unsere **christliche Spiritualität und Verantwortung**. Wir möchten Christen, Kirchengemeinden, Interessierte und die Öffentlichkeit generell anregen, sich für unser Anliegen einzusetzen (s. Satzung § 2). Wir möchten dazu mit den Kirchen **ökumenisch** kooperieren, sind aber von diesen unabhängig.

Alle relevanten Anliegen werden zum einen in **Gebeten** zum Ausdruck gebracht, zum anderen in **Dringlichkeitsaktionen (DAs)** und **Vorstandsinterventionen**.

Im Zentrum unseres Mandats steht ein Auftrag, der sich aus Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-AEMR) und Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention) ergibt.

Art. 5 der UN-AEMR: „**Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden**“.

Nach Art. 1 der Antifolterkonvention ist Folter jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugeführt werden. Die Konvention betont, dass Folter durch Vertreter des Staates verübt oder geduldet wird.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgendes **Kernmandat**:

ACAT setzt sich **schwerpunktmäßig** und gemäß ihrer Satzung für Menschen ein, die Opfer geworden oder bedroht sind von:

- **Folter** oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 5, UN-AEMR). Dazu zählen auch unmenschliche Haftbedingungen (Misshandlungen einschließlich Vergewaltigung, fehlende Hygiene und medizinische Versorgung, Isolationshaft, unverhältnismäßig lange Untersuchungshaft) sowie Gewalt durch Mitgefangene
- **Todesstrafe**, außergerichtlichen Hinrichtungen sowie Morddrohungen
- **Verschwindenlassen**
- **willkürlicher Haft**
- **staatlich verübten oder geduldeten Übergriffen und Gewaltandrohungen.**

Das Mandat in der praktischen Umsetzung

1. Im Zusammenhang mit Folter, Misshandlung, willkürlicher oder ungerechter Haft, Verschwindenlassen und Todesstrafe tritt ACAT für die **Würde aller Menschen** ein, unabhängig von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung und unabhängig von strafrechtlichen Vorwürfen. Wir sehen auch die Würde der Täter und drücken dies in unseren Gebetsanliegen aus.

2. ACAT greift das Schicksal einzelner namentlich bekannter Personen auf. Auch interveniert sie für **Personen oder Gruppen**, deren Namen nicht bekannt geworden sind. Zudem kann ACAT über Einzelfälle hinaus zu Gesetzen, Haftbedingungen und

Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Kernmandats Stellung beziehen und Aktionen durchführen.^a

3. Verbunden mit der Aufforderung an Regierungen, die vorher aufgezählten Verbrechen zu verhindern oder aufzuklären, erwartet ACAT einen **fairen Prozess** inklusive Zugang zu Rechtsanwälten sowie Kontakt zu Familienangehörigen und Ärzten für die notwendige medizinische Versorgung sowie bei offenkundig ungerechtfertigter Inhaftierung die bedingungslose, sofortige und dauerhafte **Freilassung**.

4. Neben dem Einsatz für die menschenwürdige Behandlung der Opfer kann ACAT Regierungen dazu auffordern, **Foltervorwürfe untersuchen** zu lassen und Täter in fairen Verfahren gemäß internationalen Standards zur Verantwortung zu ziehen.

5. Auch wenn ACAT sich inhaltlich auf Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Todesstrafe und Verschwindenlassen konzentriert, kann sie vereinzelt Fälle aufgreifen, bei denen Menschenrechtsarbeit etwa durch gerichtliche Verfolgung ausgehebelt wird. In diesem Fall bezieht sich ACAT auf die **Einschränkung von Menschenrechtsarbeit**, die ihrem Mandat entspricht, so z.B. auf Behinderung von Folterprävention.

6. ACAT wendet sich an **staatliche Akteure**, um die Einhaltung der Menschenrechte zu verlangen. Über diese unmittelbare Verpflichtung hinaus appellieren wir an die Verantwortung von Regierungen, Verbrechen wie die Rekrutierung von Kindersoldaten aktiv zu verhindern und Strukturen wie Sklaverei oder schwerwiegende geschlechtsspezifische Gewalt nicht zu dulden. **Wo nichtstaatliche Akteure** Menschenrechtsverletzungen begehen, die der Staat nicht wirksam verhindert, können wir uns im Einzelfall an andere Verantwortliche wenden. Dazu zählen u.U. Konzerne oder Warlords, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.

7. ACAT setzt sich auch **im eigenen Land** gegen die genannten Menschenrechtsverletzungen ein. Dazu gehört eine Asylpolitik mit unmenschlichen Folgen. Ebenso nehmen wir die Verantwortung Deutschlands für die weltweite Achtung der Menschenrechte in den Blick. Daher setzt sich ACAT insbesondere bei kriegerischen Konflikten gegen Waffenexporte ein, da diese häufig die Umstände des Verschwindenlassens und der Folteranwendung begünstigen.

8. Geeignete **Recherche-Quellen** für die ACAT-Arbeit sind insbesondere Amnesty International, Front Line Defenders, OMCT, FIACAT, Human Rights Watch, ACAT Frankreich. Es können auch Fälle anderer Quellen und Organisationen verwendet werden, wenn diese mit den ACAT-Zielen übereinstimmen, wie z.B. Mitgliedsorganisationen im OMCT- oder FIDH-Netzwerk. Ebenso können Aktionen auf der Grundlage von Medienberichten oder durch eigene Recherchen der ACAT unternommen werden.

Beschluss des ACAT-Vorstands, November 2018

^a Bei Dringlichkeitsaktionen zu Fällen aus Kriegsgebieten kann sich ACAT über ihr Kernmandat hinaus Forderungen zur humanitären Versorgung anschließen sowie an die Verantwortlichen appellieren, dass das humanitäre Völkerrecht auch bei Kampfhandlungen vollständig respektiert und die umfassende Versorgung der notleidenden Zivilbevölkerung effektiv sichergestellt wird.